



HESSISCHER LANDTAG

08. 09. 2025

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 01.08.2025**

Zulässigkeit von Islamkritik in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Einerseits ist Kritik am Islam in Deutschland rechtlich zulässig, solange sie von der Meinungsfreiheit gedeckt ist und nicht gegen Strafgesetze wie die Volksverhetzung (§ 130 StGB) oder die Beschimpfung von Religionsgemeinschaften (§ 166 StGB) verstößt. Andererseits werden die Kriterien für eine Grenzziehung zwischen zulässiger und unzulässiger Kritik am Islam immer unklarer, unterschiedlich ausgelegt und ausgedehnt, sodass es für hessische Bürger zunehmend schwierig ist, zu entscheiden, was gesagt werden darf und was nicht. Kritik am Islam steht im Spannungsfeld zwischen der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes, einem überdehnten Rassismusbegriff, dem Begriff der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, Minderheitenschutz, der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG, dem Vorwurf der „Islamophobie“ und einem juristisch unscharfen Hass-Begriff. So können pauschale Aussagen wie „Der Islam ist eine Gefahr“ strafbar sein, wenn sie geeignet sind, Hass zu schüren oder Minderheiten zu diffamieren. Dies wirft die Frage auf, wie eine so relevante und zunehmend an Bedeutung gewinnende Frage wie die des Islam von Öffentlichkeit und Politik überhaupt noch in der für eine Demokratie notwendigen, offenen Weise besprochen werden kann.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

- Frage 1 Hält die Landesregierung Kritik an der wachsenden Anzahl von Muslimen in Hessen und Deutschland für grundsätzlich zulässig und verfassungskonform?
- Frage 5 Wäre die Aussage „Der Islam gehört nicht zu Deutschland“ nach Auffassung der Landesregierung zulässig und verfassungskonform?
- Frage 6 Wäre die Aussage „Es sind zu viele Muslime in Deutschland“ nach Auffassung der Landesregierung zulässig und verfassungskonform?
- Frage 7 Wäre die Aussage „Der Islam ist mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar“ nach Auffassung der Landesregierung zulässig und verfassungskonform?
- Frage 8 In welcher Form könnte nach Auffassung der Landesregierung auf zulässige Weise die Meinung zum Ausdruck gebracht werden, dass der Islam grundsätzlich eine Bedrohung für den gesellschaftlichen Frieden und in Deutschland darstellt? Bitte konkret formulieren.

Die Fragen 1 sowie 5 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung ist für die abstrakte Beantwortung von Rechtsfragen ebenso wenig zuständig wie für eine Rechtsberatung. Dies obliegt den hierfür vorgesehenen Berufsgruppen (zum Beispiel Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten). Die Würdigung von strafrechtlich relevanten Sachverhalten obliegt den Staatsanwaltschaften und unabhängigen Gerichten. Die Landesregierung schützt die Meinungsfreiheit ebenso wie die Religionsfreiheit.

- Frage 2 Ist der Islam nach Auffassung der Landesregierung in allen Aspekten mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung Deutschlands und des Landes Hessen vereinbar? Bitte ausführen.

Der Islam ist eine der großen Weltreligionen und durch das Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 Grundgesetz und Art. 18 Verfassung des Landes Hessen) geschützt.

Frage 3 Gewinnt der Islam nach Auffassung der Landesregierung in Hessen seit 2015 an politischem und gesellschaftlichem Einfluss? Bitte ausführen.

Frage 4 Hält die Landesregierung einen wachsenden gesellschaftlichen und politischen Einfluss des Islam in Hessen für problematisch? Bitte ausführen.

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Hessen leben über eine halbe Million Muslime. Diese vertreten ihre Interessen und nutzen dafür sämtliche Partizipationsmöglichkeiten, wie dies in einer pluralen, demokratischen Gesellschaft üblich und gewollt ist. Es gibt im Übrigen keine Instrumente, um politischen Einfluss von Religionsgemeinschaften zu messen.

Frage 9 Wo verläuft nach Auffassung der Landesregierung die Grenze zwischen Islam, politischem Islam und Islamismus? Bitte ausführen.

Es handelt sich um völlig unterschiedliche Begrifflichkeiten. Der Islam ist eine Religion. Islamismus ist eine politische Ideologie, deren Ziel es ist, die bestehende Gesellschaftsordnung nach islamistischen Vorstellungen zu verändern und deren Rechtsgrundlagen, Werte und Herrschaftsordnungen entscheidend umzugestalten oder gänzlich abzuschaffen. Der Begriff „politischer Islam“ wird in Politik, Öffentlichkeit und Medien unterschiedlich genutzt, weshalb es Aufgabe der Wissenschaft ist, seine Konturen präzise zu bestimmen.

Wiesbaden, 1. September 2025

Prof. Dr. Roman Poseck